



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 25. SEPTEMBER 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat in ihrer Sitzung am 25.09.2013 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß dem Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage erhoben:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 EUR
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,00 EUR
3. für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 26.01.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 25. September 2013

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

VERWALTUNGSKOSTENVERZEICHNIS

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Betrag [EUR]
Allgemeine Verwaltungskosten			
A01	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden)		nach Zeitaufwand
A02	Gebühren im Bereich des Gemeindearchivs für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u. ä.	je angefangene Viertelstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	12,00
A03	Beglaubigung von Unterschriften	je Beglaubigung	5,00
A04	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. von 1 bis 5 Seiten, die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00
	in anderen Fällen, je Urkunde von 1-10 Seiten	je Urkunde	6,00
	jede weitere Seite zusätzlich	je Seite	0,60
A05	Fotokopien schwarzweiß, je Kopie (nur in Zusammenhang mit Amtshandlung)	je Kopie	
	DIN A4		0,50
	DIN A3		1,00
	Etikettenaufkleber		2,00
B06	Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftsbuch (ALB) und Auszug aus dem Amtlichen Liegen- schaftskataster (ALK), für die erste Seite	je Seite	3,00
	für jede weitere Seite		2,50
Besondere Verwaltungskosten			
B05	Genehmigung für Plakatierung (gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem Gebührentatbestand befreit)	je Genehmigung	20,00
B07	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte kommunale Abgaben		nach Zeitaufwand
B08	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	je Grundstücks- kaufvertrag	40,00
B09	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen		nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Betrag [EUR]
B10	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
	a) im endausgebauten Straßenbereich	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00
	mindestens	pro Antrag	51,00
	höchstens	pro Antrag	2.555,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50
	mindestens	pro Antrag	25,00
	höchstens	pro Antrag	1.275,00
B11	Ersatzhundesteuermarke	pro Marke	5,00
B14	Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach § 55 HBO	pro Mitteilung	20,00
B15	Stellungnahme und Einvernehmen zum Bauantrag bzw. zur Bauvoranfrage	pro Stellungnahme	40,00
B16	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	pro Bescheid	140,00
B17	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach HGastG; Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG) der Gastgewerbebetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	pro Bescheid	50,00
B18	Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis; Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	pro Bescheinigung	20,00
B19	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung sowie Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO	pro Anordnung	50,00